



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/67-III/4/80

II-1716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

17. November 1980

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

754 AB

1980 -11- 26

zu 7751J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STEGER, Dr. OFNER,  
Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 9. Oktober 1980 unter der Nr. 775/J  
an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend  
Kostenersatz beim Verwaltungsgerichtshof gerichtet, welche  
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Besteht die Absicht, die bezüglich des Kostenersatzes  
beim Verwaltungsgerichtshof bestehende Regelung dahin-  
gehend abzuändern, daß die dem obsiegenden Beschwerdeführer  
erwachsenen Kosten künftig zur Gänze abgegolten werden?
2. Wenn ja, bis wann kann mit der Erlassung einer entsprechen-  
den Verordnung gerechnet werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Es sind derzeit Überlegungen im Gange, die Pauschbeträge  
für den Kostenersatz im Verwaltungsgerichtshofverfahren hinaufzu-  
setzen. Diese wurden bisher auf der Basis einer Bemessungsgrund-  
lage von 100.000,-- S nach der TP 3 C des Rechtsanwaltstarifes  
zuzüglich 50 % Einheitssatz berechnet.

Anlässlich einer Aussprache mit Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die am 25. September 1980 stattgefunden hat, wurden Überlegungen für eine Erhöhung der Pauschbeträge angestellt. Eine zugesagte Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages dazu liegt noch nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Erhöhung der Aufwandsätze eine finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften mit sich bringt und deren Stellungnahmen dazu noch nicht bekannt sind.

Zu Frage 2 :

Wie bereits durch den Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen angedeutet, bedarf ein solcher Verordnungsentwurf eines eingehenden Begutachtungsverfahrens durch alle betroffenen Stellen. Mit der Erlassung einer neuen Pauschalierungsverordnung kann daher frühestens in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres gerechnet werden.

